

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 285/06 B

L 8 RJ 61/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RJ 91/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
27. April 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. , Frei-
burg, beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.4.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns im Überprüfungswege verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. , Freiburg, beantragt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 6.7.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Dem Vorbringen der Klägerin können folgende Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam ent-



nommen werden:

"Ist § 22b des Fremdrentengesetzes (FRG) in der Fassung durch Art 9 des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21.7.2004 verfassungsgemäß?" (1)

"Durfte § 22b FRG nF rückwirkend ohne eine Übergangsregelung, die den Vertrauensschutz berücksichtigt, in Kraft gesetzt werden?" (2)

"Bezieht sich die Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte auch auf das Zusammentreffen von Renten aus eigenem Recht mit Witwer- oder Witwenrenten?" (3)

- 8 Damit hat die Klägerin zwar konkrete Rechtsfragen aufgeworfen. Die Klägerin legt jedoch nicht dar, inwieweit diese Rechtsfragen (noch) klärungsbedürftig sind. Insbesondere setzt sie sich mit bereits ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung zu dem genannten Fragenkomplex nicht auseinander. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil eine Reihe von Urteilen des 5. und des 8. Senats des BSG zitiert hat (vgl S 5 des angefochtenen Urteils), die zu den aufgeworfenen Rechtsfragen ergangen sind. Allein der Hinweis darauf, dass zu der aufgeworfenen Rechtsfrage "mehrere Verfassungsbeschwerden" anhängig seien und "mehrere Berufungsgerichte Revision zugelassen" hätten, hilft insoweit nicht weiter.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

